

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3045 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB (... StrÄndG)

A. Problem

Die strafrechtliche Definition des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels, ist entsprechend den Vorgaben der Vereinten Nationen (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität) und der Europäischen Union (Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. EG Nr. L 203 vom 1. August 2002 S. 1) zu erweitern.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die §§ 180b und 181 StGB (Menschenhandel und Schwerer Menschenhandel) neu zu fassen, in den Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu überführen und dort mit Teilbereichen des § 234 StGB (Menschenraub) zu einheitlichen und erweiterten Strafvorschriften gegen Menschenhandel zusammenzufassen. Dabei unterscheidet der Entwurf zwischen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (neuer § 232 StGB) und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (neuer § 233 StGB).

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3045 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Ute Granold
Berichterstatterin

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB
 (... StrÄndG)
 – Drucksache 15/3045 –
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Im Dreizehnten Abschnitt werden die Angaben „§ 180b Menschenhandel“ und „§ 181 Schwere Menschenhandel“ durch die Angabe „§§ 180b und 181 (weggefallen)“ ersetzt.
 - b) Im Siebzehnten Abschnitt wird die Angabe „§§ 232 und 233 (weggefallen)“ gestrichen.
 - c) Im Achtzehnten Abschnitt werden nach der Überschrift „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ folgende Angaben eingefügt:

„§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 232a *Schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung*

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a *Schwerer Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft*

§ 233b Führungsaufsicht; Erweiterter Verfall“.
2. § 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Menschenhandel *und schwerer Menschenhandel* zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 232 bis 233a);“.
3. In § 126 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 234,“ durch die Angabe „§§ 232a, 233a, 234,“ ersetzt.
4. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Im Achtzehnten Abschnitt werden nach der Überschrift „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ folgende Angaben eingefügt:

„§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a **Förderung des Menschenhandels**

§ 233b Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall“.
2. § 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft **sowie Förderung des Menschenhandels** (§§ 232 bis 233a);“.
3. In § 126 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ eingefügt.
4. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 5 bis 8.
- c) In der *bisherigen Nummer 7 und* neuen Nummer 6 *wird die Angabe „§§ 234,“ durch die Angabe „§§ 232a, 233a, 234,“ ersetzt.*
5. In § 140 wird die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 *oder 6*“ ersetzt.
6. Die §§ 180b und 181 werden aufgehoben.
7. In § 181b wird die Angabe „180b bis“ gestrichen.
8. In § 181c Satz 1 werden die Wörter „In den Fällen der §§ 181 und 181a Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
9. Nach § 231 wird die Angabe „§§ 232 und 233 (weggefallen)“ gestrichen.
10. Im Achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ werden nach der Überschrift folgende §§ 232, 232a, 233, 233a und 233b eingefügt:

„§ 232

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer *auf* eine andere Person *seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie* unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder *sonst zu sexuellen Handlungen zu bringen*, die sie an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen *soll*, wird mit Freiheitsstrafe von *drei* Monaten bis zu *fünf* Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer *auf* eine Person unter *achtzehn* Jahren *seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie* zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen *zu bringen*.

(2) *Bringt* der Täter das Opfer *in den* Fällen des Absatzes 1 zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst *dort* bezeichneten sexuellen Handlungen, *so ist die Strafe* Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu *zehn* Jahren.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
- c) In der neuen Nummer 6 **werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ eingefügt.**
5. In § 140 wird die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. Im Achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ werden nach der Überschrift folgende §§ 232, 233, 233a und 233b eingefügt:

„§ 232

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder **dazu bringt**, sexuelle Handlungen, **durch** die sie **ausgebeutet wird**, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen **zu** lassen, wird mit Freiheitsstrafe von **sechs** Monaten bis zu **zehn** Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter **einundzwanzig** Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen **bringt**.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

(3) **Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn**

1. **das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,**
2. **der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder**
3. **der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.**

(4) **Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer**

1. **eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 232a

*Schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**(1) Wer eine andere Person*

1. *mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder sonst zu sexuellen Handlungen bringt, die sie an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,*
2. *zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Nummer 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt und das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder*
3. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder durch List anwirbt, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Nummer 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen,*

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter vierzehn Jahren seines Vermögensvorteils wegen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 233

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer auf eine andere Person einwirkt, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeits-

2. **sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.**

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 233

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die

Entwurf

bedingungen *zu bringen*, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe von *drei* Monaten bis zu *fünf* Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer *auf* eine Person unter *achtzehn* Jahren *einwirkt*, um sie in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung *zu bringen*.

(2) *Bringt der Täter das Opfer in den Fällen des Absatzes 1 in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer dort bezeichneten Beschäftigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.*

§ 233a

Schwerer Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder *durch List in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen bringt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,*
2. *in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Nummer 1 bezeichneten Beschäftigung bringt und das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder*
3. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat oder durch List anwirbt, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Nummer 1 bezeichneten Beschäftigung zu bringen,*

wird mit Freiheitsstrafe von *einem Jahr* bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) *Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter vierzehn Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Beschäftigung bringt oder sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Beschäftigung zu bringen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, **bringt**, wird mit Freiheitsstrafe von **sechs** Monaten bis zu **zehn** Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter **einundzwanzig** Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung **bringt**.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

(3) **§ 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.**

§ 233a

Förderung des Menschenhandels

(1) Wer **einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er** eine andere Person **anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt**, wird mit Freiheitsstrafe von **drei Monaten** bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) **Auf** Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren **ist zu erkennen, wenn**

1. **das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,**
2. **der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder** durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. **der Täter die Tat mit Gewalt oder** durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig

Entwurf

(3) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.*

§ 233b

Führungsaufsicht; Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen der §§ 232 bis § 233a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(2) In den Fällen von § 232 Abs. 2, §§ 232a, 233 Abs. 2 oder des § 233a ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

11. § 234 wird wie folgt gefasst:

„§ 234

Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

12. In § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Handlung“ die Wörter „oder zur Eingehung der Ehe“ eingefügt.

13. § 261 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „180b, 181a“ durch die Angabe „181a, 232, 233“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 129a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 129a Abs. 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „180b,“ gestrichen und nach der Angabe „225 Abs. 1 oder 2“ die Angabe „oder nach § 232“ eingefügt.

2. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ gestrichen und vor der Angabe „§§ 234“ die Angabe „§ 232a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2,“ eingefügt.

3. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Angabe „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen und vor der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, **begeht.**

(3) **Der Versuch ist strafbar.**

§ 233b

Führungsaufsicht; Erweiterter Verfall

(1) unverändert

(2) In den Fällen **der** §§ 232 **bis** 233a ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

11. unverändert

12. unverändert

13. § 261 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „180b, 181a“ durch die Angabe „181a, 232 **Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a**“ ersetzt.

b) unverändert

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 **wird** die Angabe „180b,“ gestrichen und **die** Angabe „225 Abs. 1 oder 2“ **durch** die Angabe „**225 Abs. 1 oder 2, § 232 Abs. 1 oder 2, § 233 Abs. 1 oder 2** oder nach § 233a“ ersetzt.

2. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die **Wörter** „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ gestrichen und vor der Angabe „§§ 234,“ die **Wörter** „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ eingefügt.

3. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die **Wörter** „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ gestrichen und vor der

Entwurf

Angabe „§§ 234“ die *Angabe* „§ 232a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2,“ eingefügt.

4. § 154c wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) diese an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.“
5. In § 255a Abs. 2 Satz 1 werden die *Angabe* „oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches)“ durch die *Angabe* „oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232, 232a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
6. § 395 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „, 180b, 181“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe d wird die Angabe „,234“ durch die Angabe „,232“ ersetzt.
7. In § 397a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „beruht“ die Angabe „oder er durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232, 232a des Strafgesetzbuches verletzt ist“ eingefügt.

Artikel 3

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „181“ durch die *Angabe* „232a“ ersetzt.

(2) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „225“ die Angabe „, 232 bis 233a“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Angabe „§§ 234,“ die **Wörter** „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ eingefügt.

4. unverändert
5. In § 255a Abs. 2 Satz 1 werden die **Wörter** „oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches)“ durch die **Wörter** „oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
6. § 395 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) In Buchstabe d wird **vor der** Angabe „,234“ die Angabe „,232 bis 233a,“ **eingefügt**.
7. In § 397a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „beruht“ die Angabe „oder er durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist“ eingefügt.

Artikel 3

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „181,“ durch die **Wörter** „232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5 zweiter Halbsatz, §§“ ersetzt.

(2) unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Ute Granold, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Irmingard Schewe-Gerigk und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3045 in seiner 109. Sitzung am 7. Mai 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat in seiner 49. Sitzung am 27. Oktober 2004 die Vorlage beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat zu der Vorlage auf Drucksache 15/3045 am 30. Juni 2004 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

1. Annette Louise Herz, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
LL.M.
Kriminologische Forschungsgruppe, Freiburg im Breisgau
2. Dr. Christine Hügel
Generalstaatsanwältin, Karlsruhe
3. Theda Kröger
Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel – KOBRA, Hannover
4. Prof. Dr. Ursula Nelles
Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes
Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
5. Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische Fakultät
6. Sabine Roidl
Kriminalhauptkommissarin, Regensburg

7. Dr. Stephanie Uhrig
Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin
8. Dr. Heinz-Bernd Wabnitz
Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, Bamberg

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 54. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 27. Oktober 2004 abschließend beraten. Er hat einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3045 in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Die Fraktion der CDU/CSU legte folgende Änderungsanträge vor:

1.) *In Artikel 1 Nummer 1c) wird nach der Angabe „§ 232a Schwere Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ die Angabe „§ 232b Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern“ und nach der Angabe „233a Schwere Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ die Angabe „§ 233b Strafmißhandlung und Absehen von Strafe“ eingefügt.*

Die Angabe „§ 233b“ wird durch die Angabe „§ 233c“ ersetzt.

2.) *Nach Artikel 1 Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:*

„In § 5 Nr. 8 b wird die Angabe „§§ 176 bis 176b und 182“ durch die Angabe „§§ 176 bis 176b, 182 und 232b“ ersetzt.“

Die Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.

3.) *In Artikel 1 Nummer 11 (neu) wird die Angabe „§§ 232, 232a, 233, 233a und 233b“ durch die Angabe „§§ 232, 232a, 232b, 233, 233a, 233b und 233c“ ersetzt.*

Nach § 232a wird folgender § 232b eingefügt:

„§ 232b

Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern

(1) Wer die durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232 oder 232a geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt oder von dieser Person an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt und dabei leichtfertig nicht erkennt, dass sich die Person in einer durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232 oder 232a geschaffenen Lage befindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.“

An § 233 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Der Dritte, der die durch eine rechtswidrige Tat nach Absatz 1 entstandene Lage des Opfers bei einer Beschäftigung missbraucht, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.“

An § 233 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Der Dritte, der die durch eine rechtswidrige Tat nach Absatz 2 entstandene Lage des Opfers bei einer Beschäftigung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.“

An § 233a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Dritte, der die durch eine rechtswidrige Tat nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 entstandene Lage des Opfers bei einer Beschäftigung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Nach § 233a wird folgender § 233b eingefügt:

„§ 233b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 232 bis 233a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 232, 232a, 233, 233a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

§ 233b wird § 233c.

Begründung

Zu Nummer 1 und 3

Die Vorschrift des § 232b richtet sich gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern. Tag für Tag macht sich eine Vielzahl von „Freiern“ die Notlage namentlich von Zwangsprostituierten im Grenzgebiet zu den ehemaligen Ostblockstaaten zunutze. Betroffen sind jedoch auch Frauen und Mädchen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen aus den ehemaligen Ostblockstaaten oder der Dritten Welt nach Deutschland gelockt und dort in die Prostitution verbracht worden sind. Selbst dann, wenn den „Freiern“ bewusst ist oder sie angesichts der Umstände damit rechnen, dass es sich bei den Prostituierten um Opfer skrupelloser Frauen- und Mädchenhändler handelt, machen sie sich nach geltendem Strafrecht in der Regel nicht strafbar. Denn die Straftaten des Menschenhandels sind zu diesem Zeitpunkt fast ausnahmslos bereits endgültig beendet, weswegen eine strafbare Teilnahme, etwa in Form der Beihilfe, nicht mehr möglich ist.

Dies erscheint nicht länger hinnehmbar. Die Täter beuten die typischerweise gegebene Schwächesituation der Menschenhandelsopfer aus. Derartige Schwächesituationen werden auch sonst vom Sexualstrafrecht geschützt (z. B. §§ 174 bis 174c, 182 StGB). Es erscheint geboten,

auch in diesem Bereich strafrechtlichen Schutz zu gewähren. Umfassender Schutz ist auch geboten, wo mit der Arbeitskraft von Menschenhandelsopfern Missbrauch getrieben wird. Dem tragen die Ergänzungen der §§ 233 und 233a Rechnung.

Die Strafvorschrift zielt ferner wesentlich darauf ab, den Menschenhändlern die Basis für ihre Machenschaften zu entziehen. Gäbe es nicht die „Freier“, die die Situation gehandelter Frauen und Mädchen missbrauchen, so könnten die Verbrecherringe nicht ihre immensen Gewinne erzielen. Mit einer Verringerung der Nachfrage geht demnach auch eine Verringerung dieser Gewinne einher.

Der Entwurf verkennt nicht, dass der Kampf gegen den Menschenhandel nicht allein mit strafrechtlichen Mitteln geführt werden kann. Notwendig ist neben einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Heimatstaaten der Opfer auch eine Bewusstseinsänderung. Zu dieser Bewusstseinsänderung will der Entwurf beitragen, indem er ein Zeichen setzt. Er bringt klar zum Ausdruck, dass die Rechtsordnung bislang vielfach bedenkenlos begangene Taten der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern nicht länger hinzunehmen bereit ist und zu deren Eindämmung mit dem Strafrecht zu seiner schärfsten Waffe greift.

Zu § 232b Absatz 1

Kern des Straftatbestandes nach Absatz 1 ist der Missbrauch der durch eine Straftat des Menschenhandels geschaffenen hilflosen Lage der Menschenhandelsopfer zu sexuellen Handlungen. Typischerweise wird es um Prostitution gehen. Im Hinblick darauf, dass bereits die Ausbeutung der Schwächesituation als solche strafwürdig und strafbedürftig ist, wird jedoch eine Entgeltlichkeit vom Tatbestand nicht verlangt. Denn es sind Konstellationen denkbar, in denen das Opfer ausgebeutet wird, ohne dass Geld fließt. Die Norm bildet insoweit auch einen Auffangtatbestand zur Vergewaltigung in Form der Nötigung zu sexuellen Handlungen unter Ausnutzung einer hilflosen Lage (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Anders als dort ist insbesondere nötigendes Verhalten nicht erforderlich.

Zur Kennzeichnung des verpönten Unrechts wird statt des gleichfalls in Betracht kommenden, aber etwas weniger aussagekräftigen Terminus der „Ausnutzung“ der Begriff des „Missbrauchs“ verwendet. Darunter ist die bewusste Ausnutzung gerade des Schwächezustandes zu verstehen (Lackner/Kühl, StGB, § 174, Rdn. 9). Der Begriff des Missbrauchs wird in Tatbeständen herangezogen, bei denen an die Möglichkeit gedacht werden muss, dass sich das Verhalten des Täters aus besonderen Gründen als nicht verwerflich darstellt (Begründung des E 1962, S. 360 f [vor § 204]). Im hier vorliegenden Zusammenhang dient er namentlich der Ausgrenzung echter Liebesbeziehungen.

Das Spektrum der relevanten sexuellen Handlungen ist bewusst weit umschrieben. Umfasst sind neben der Prostitution auch sexuelle Handlungen im Rahmen der Pornografie, von Peepshows oder des so genannten Heiratshandels.

Absatz 1 normiert ein Vorsatzdelikt. Bedingter Vorsatz genügt. Der Täter muss zumindest damit gerechnet und billigend in Kauf genommen haben, dass er sich die durch eine Straftat des Menschenhandels geschaffene Lage des Opfers zunutze macht. Damit sind naturgemäß Nachweisprobleme aufgeworfen. Diese wohnen jedoch auch den sonstigen Tatbeständen des Menschenhandels inne und sprechen nicht entscheidend gegen die Pönalisierung. Zunächst ist auf die Signalwirkung des Tatbestands hinzuweisen (vgl. oben). Ferner wird es Konstellationen geben, in denen die äußeren Umstände so sehr auf einen vollführten Menschenhandel hinweisen, dass der Einwand des Täters, er habe nichts geahnt, als bloße Schutzbehauptung gelten kann (z. B. schlechter körperlicher Zustand, Merkmale von Gewaltanwendungen). Für verbleibende Fälle steht der Leichtfertigkeitstatbestand des Absatzes 2 zur Verfügung.

Der Strafraum von fünf Jahren entspricht dem vergleichbarer Straftatbestände des Sexualstrafrechts (§ 174 Abs. 1, §§ 174b, 174c StGB).

Zu § 232b Absatz 2

Weiteres Kernstück der neuen Strafvorschrift ist der Tatbestand gegen leichtfertiges Verhalten. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass sich interessierte Personen oftmals bedenkenlos über vorhandene Warnzeichen hinwegsetzen, also die (vergleichsweise „preisgünstigen“) „Dienste“ der Opfer gewissenlos in Anspruch nehmen, obwohl mit Händen zu greifen ist, dass die Frauen nicht im echten Sinn freiwillig handeln. Es erscheint gerechtfertigt, derart grobe Acht- und Rücksichtslosigkeit mit dem Verdikt der Strafbarkeit zu versehen. Absatz 2 bildet in gewissem Umfang einen Auffangtatbestand für Konstellationen, in denen der (zumindest bedingte) Vorsatz des Täters nicht nachgewiesen werden kann.

Zur Einzelausgestaltung ist Folgendes zu bemerken:

Anders als im Rahmen des Absatzes 1 kann nicht auf die Ausnutzung der Schwächesituation abgestellt werden. Denn das Merkmal des „Missbrauchs“ ist final geprägt. Es kann nur vorsätzlich erfüllt werden. Demgemäß ist eine Kombination mit einem Leichtfertigkeitserfordernis nicht möglich.

Der Entwurf pönalisiert deshalb die Vornahme sexueller Handlungen unter leichtfertiger Verkennung der Schwächesituation. Bei diesem Ansatz muss der Tatbestand allerdings eingeschränkt werden, um vor allem echte Liebesbeziehungen aus der Strafbarkeit herauszunehmen (dazu schon oben). Der Entwurf begrenzt den Anwendungsbereich deshalb auf entgeltliche sexuelle Handlungen, also im Wesentlichen auf die Prostitution. Der Bereich strafwürdiger Fälle wird hierdurch erfasst.

Zu § 233b

Straftaten des Menschenhandels sind den so genannten Kontrolldelikten zuzurechnen. Dies bedeutet, dass aufgrund der spezifischen Situation mit Strafanzeigen nicht zu rechnen ist. Es erscheint deshalb dringend erforderlich, Kronzeugenregelungen zu schaffen. Sie bieten auch die Grundlage, Kooperationsbemühungen von „Freiern“ in besonderer Weise bei der Strafzumessung zu

honorieren. Die Förderung der Kooperationsbereitschaft solcher Personen erscheint erforderlich, um an die Hintermänner heranzukommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die notwendige Ausländerstreckung bei Straftaten des „Sextourismus“ zur Ausbeutung von Menschenhandelsopfern. Ohne diese Ausländerstreckung könnten Deutsche, die sich an der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern etwa in den Staaten des ehemaligen Ostblocks oder auch der Dritten Welt beteiligen (oben zu Nr. 3), in der Regel nicht durch die deutsche Strafjustiz belangt werden.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU den Antrag abzulehnen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss Änderungen, die im Wesentlichen folgenden Inhalt haben:

Der Aufbau der Vorschriften wird geändert.

- Auf das Tatbestandsmerkmal „seines Vermögensvorteils wegen“ in § 232 StGB wird verzichtet.
- Der Tatbestand des § 232 StGB wird in der Weise eingeschränkt, dass nur „sexuelle Handlungen, durch die das Opfer ausgebeutet wird“, erfasst werden.
- In § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB wird die Schutzaltersgrenze – entsprechend dem bislang geltenden Recht – auf einundzwanzig Jahre erhöht.
- Förderungshandlungen werden in § 233a StGB gesondert erfasst.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 15/3045, S. 6 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 232 bis 233a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 232 bis 233a. Außerdem wird der Tatbestand der Förderung des Menschenhandels (§ 233a) in den Katalog des § 6 Nr. 4 aufgenommen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 232 bis 233a.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 232 bis 233a.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach § 140 sind Belohnung und Billigung von Menschenhandel bereits über den Verweis auf den neuen § 126 Abs. 1 Nr. 4 strafbar. Eine Erwähnung des neuen § 138 Abs. 1 Nr. 6 in § 140 ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 10**Vorbemerkung**

Der Ausschuss empfiehlt aufgrund der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung am 30. Juni 2004 im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung der §§ 232 ff.:

- Der Aufbau der Vorschriften wird geändert.
- Die Vorschriften der §§ 232, 232a, 233, 233a werden jeweils in einer Vorschrift zusammengefasst.
- Auf das Tatbestandsmerkmal „seines Vermögensvorteils wegen“ in § 232 wird verzichtet.
- Der Tatbestand des § 232 wird in der Weise eingeschränkt, dass nur „sexuelle Handlungen, durch die das Opfer ausgebeutet wird“, erfasst werden.
- In § 232 Abs. 1 Satz 2 wird die Schutzaltersgrenze auf einundzwanzig Jahre erhöht (entsprechend dem geltenden Recht).
- Förderungshandlungen werden in § 233a gesondert erfasst.

Zu § 232

In dem neuen § 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) werden die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs enthaltenen §§ 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) und 232a (Schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) zusammengefasst. Dabei wird der Aufbau geändert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundtatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Er besteht darin, eine andere Person unter Ausnutzung bestimmter Umstände zur Prostitution oder zu bestimmten sexuellen Handlungen zu bringen, und entspricht damit dem bisherigen § 232 Abs. 2. Dabei soll entsprechend dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung vom 30. Juni 2004 auf das Tatbestandsmerkmal „seines Vermögensvorteils wegen“ verzichtet werden. Dieses Tatbestandsmerkmal kann aber insbesondere im Hinblick auf Satz 2 nicht ersatzlos entfallen. Um Wertungswidersprüche mit dem geltenden Sexualstrafrecht zu vermeiden, ist vorgesehen, dass nur solche sexuellen Handlungen den Tatbestand erfüllen, durch die das Opfer ausgebeutet wird. Grundsätzlich ist der Begriff der Ausbeutung, den das Strafgesetzbuch auch in den Vorschriften von § 180 Abs. 2 Nr. 2, § 291 kennt und der sich an den Rahmenbe-

schluss zur Bekämpfung des Menschenhandels anlehnt, im Sinne einer wirtschaftlichen Ausbeutung zu verstehen. Gedacht ist dabei vor allem an sexuelle Handlungen zur Herstellung pornographischer Schriften, die Ausbeutung von Frauen in Peepshows und beim so genannten Heiratshandel, ohne dass vergleichbare Ausbeutungsverhältnisse ausgeschlossen wären.

Die Schutzaltersgrenze des Satzes 2 soll wie im geltenden Recht und abweichend von der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs einundzwanzig Jahre betragen. Verschiedene Experten haben bei der Anhörung am 30. Juni 2004 darauf hingewiesen, dass junge erwachsene Frauen die am häufigsten vertretene Opfergruppe darstellen und deshalb eines besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Strafbarkeit des Versuchs und entspricht damit dem bisherigen § 232 Abs. 1 (Einwirken auf eine andere Person unter Ausnutzung bestimmter Umstände, um sie zu den dort bezeichneten Handlungen zu bringen).

Zu Absatz 3

Es handelt sich um Qualifikationstatbestände, die sich inhaltlich an Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 (ABl. EG L 203 vom 1. August 2002 S. 1) orientieren. Nach dieser Vorschrift müssen die Mitgliedstaaten für die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person unter bestimmten Umständen mindestens eine Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren (Mindesthöchststrafe) vorsehen. Es handelt sich dabei um folgende Umstände:

- a) Durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet. Das entspricht Nummer 2 (der Täter bringt das Opfer in die Gefahr des Todes).
- b) Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt auf jeden Fall vor, wenn das Opfer das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nach nationalem Recht noch nicht erreicht hatte und die Straftat zum Zweck der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornographie begangen wurde. Das entspricht Nummer 1, wobei entsprechend den §§ 176 ff. das Alter der sexuellen Selbstbestimmung bei vierzehn Jahren anzusetzen ist.
- c) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt. Letzteres entspricht Nummer 2 (schwere körperliche Misshandlung des Opfers), ersteres ist im Rahmen des Absatzes 4 Nr. 1 berücksichtigt.
- d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI begangen, wobei das dort genannte Strafmaß nicht relevant ist. Das entspricht Nummer 3.

Zwar ist Absatz 3 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses nicht erforderlich. Soweit sich – was ganz überwiegend der

Fall ist – die im Rahmenbeschluss genannten, mit Strafe zu bedrohenden Handlungen als Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zu § 232 darstellen, ist Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses im Wesentlichen schon durch den Grundtatbestand des Absatzes 1, der eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils über Täterschaft und Teilnahme Genüge getan. Der Unrechts- und Schuldgehalt der in Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses genannten Umstände lässt aber eine Einstufung als Verbrechen angemessen erscheinen.

Zu Absatz 4

Nummer 1 entspricht sachlich unverändert dem in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs enthaltenen § 232a Abs. 1 Nr. 1, der auf § 181 Abs. 1 Nr. 1 zurückgeht (vgl. dazu die Begründung in der Drucksache 15/3045, S. 9). Die Vorschrift des § 240 – insbesondere § 240 Abs. 4 Nr. 1 – tritt dahinter zurück (vgl. Tröndle/Fischer, 52. Auflage, § 181, Rn. 23). Nummer 2 entspricht der zweiten Alternative des in der ursprünglichen Entwurfsfassung enthaltenen § 232a Abs. 2. Der in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs enthaltene § 232a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 erste Alternative wird im Hinblick auf die neuen Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 gestrichen. Der in der ursprünglichen Entwurfsfassung enthaltene § 232a Abs. 1 Nr. 3 (gewerbs- oder bandenmäßiges Anwerben) entfällt im Hinblick auf die neue Vorschrift des § 233a Abs. 2 Nr. 3 (zur näheren Begründung siehe dort).

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Strafzumessungsregeln für minder schwere Fälle.

Zu § 233

Die Vorschrift (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) ersetzt die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs enthaltenen §§ 233, 233a. Die Ausführungen zu § 232 gelten entsprechend.

Zu § 233a

Vorbemerkung

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme dieser Vorschrift, um noch verbleibende Lücken bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels zu schließen. Der ganz überwiegende Teil der nach dem Rahmenbeschluss mit Strafe zu bedrohenden Handlungen unterfällt zwar schon den §§ 232, 233 in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils über Mittäterschaft und Teilnahme. In Randbereichen der Teilnahme können sich allerdings Lücken ergeben. Es handelt sich dabei um folgende Fallgestaltungen:

- Die Haupttat gelangt noch nicht einmal in das Stadium des Versuchs.
- Die Beihilfehandlung gelangt nicht über das Stadium des Versuchs hinaus.

Zur durch den Rahmenbeschluss gebotenen Schließung dieser Strafbarkeitslücken soll ein verselbstständigter Beihilfe-

tatbestand geschaffen werden, bei dem auch der Versuch strafbar ist.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden:

„die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Anwendung oder Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung, oder
- b) arglistige Täuschung oder Betrug, oder
- c) Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung einer Position der Schwäche, in einer Weise, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen, oder
- d) Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vergünstigungen mit dem Ziel, das Einverständnis einer Person zu erhalten, die die Kontrolle über eine andere Person hat,

zum Zwecke der Ausbeutung der Person durch Arbeiten oder Dienstleistungen, mindestens einschließlich unter Zwang geleisteter Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlichen Verhältnissen, oder

zum Zwecke der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornografie.“

Nach Artikel 1 Abs. 3, 4 des Rahmenbeschlusses sind für den Fall, dass das Opfer eine Person unter 18 Jahren ist, keine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen zusätzlich erforderlich.

Nach den §§ 232, 233 macht sich strafbar, wer unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Person dazu bringt, sich in bestimmter Hinsicht ausbeuten zu lassen (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft). Die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d des Rahmenbeschlusses finden sich auch als Tatbestandsvoraussetzungen in den §§ 232, 233:

- Buchstabe a entspricht § 232 Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 233 Abs. 3 in Verbindung mit § 232 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Sich-Bemächtigen mit Gewalt oder durch Drohung),
- Buchstabe b entspricht § 232 Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 233 Abs. 3 in Verbindung mit § 232 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (List, Sich-Bemächtigen durch List),
- Buchstabe c entspricht § 232 Abs. 1 Satz 1, § 233 Abs. 1 Satz 1 (Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist),
- Buchstabe d entspricht ebenfalls § 232 Abs. 1 Satz 1, § 233 Abs. 1 Satz 1 (Ausnutzung einer Zwangslage: Denn eine Lage, in der eine Person die Kontrolle über

eine andere Person hat, bedeutet für die kontrollierte Person eine Zwangslage).

Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person werden sich in der Regel als Mittäterschaft oder Beihilfe zum Menschenhandel erfassen lassen. Für die verbleibenden straflosen Fälle (keine versuchte Haupttat) empfiehlt der Ausschuss, in § 233a einen verselbstständigten Beihilfetatbestand zu schaffen, in dem die Tathandlungen des Rahmenbeschlusses ausdrücklich genannt werden. Die Tat soll mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht sein.

Zu Absatz 2

Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels verlangt von den Mitgliedstaaten, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe dazu ausführlich die Begründung zu § 232 Abs. 3) für die in Artikel 1 definierten Straftaten des Menschenhandels mindestens eine Höchststrafe anzudrohen, die acht Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Soweit die Tat sich als Mittäterschaft oder Beihilfe zum Menschenhandel darstellt, ist diesem Erfordernis mit einer angedrohten Höchststrafe für die Tat nach § 232 oder nach § 233 von zehn Jahren Freiheitsstrafe in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Soweit aber nur der Tatbestand des § 233a in Betracht kommt, der mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, bedarf es Qualifikationstatbestände, die mit einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. In Anlehnung an Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses empfiehlt der Ausschuss, in Absatz 2 entsprechende Tatbestände zu schaffen. Der in dem ursprünglichen Entwurf enthaltene Verbrechenstatbestand des gewerbs- oder bandenmäßigen Anwerbens (§ 232a Abs. 1 Nr. 3, § 233a Abs. 1 Nr. 3) findet sich nunmehr systemgerecht in Nummer 3.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach Artikel 1 unter Strafe gestellt werden. Für den Fall, dass die Straftat nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses lediglich als Beihilfe zum Menschenhandel gemäß den §§ 232, 27, §§ 233, 27 strafbar ist, besteht eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich der Strafbarkeit des Versuchs. Die versuchte Beteiligung ist lediglich nach § 30 strafbar, der nicht die versuchte Beihilfe

umfasst. Zur durch den Rahmenbeschluss gebotenen Schließung dieser Lücke wird in Absatz 3 die Strafbarkeit der versuchten Förderung des Menschenhandels vorgesehen.

Zu § 233b

Bei der Änderung des Absatzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 232 bis 233a. Außerdem soll der neue § 233a in Absatz 2 einbezogen werden.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 232 bis 233a.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu den Nummern 1, 5 und 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 232 bis 233a StGB.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 232 bis 233a StGB. Um eine gleichermaßen effektive Bekämpfung aller in den neu gefassten Straftatbeständen bezeichneten besonders schweren Delikte zu gewährleisten, werden alle Verbrechenstatbestände des Menschenhandels in den Katalog des § 100a Satz 1 Nr. 2 und des § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a aufgenommen.

Zu Nummer 6

Mit der Neufassung von Nummer 6 (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird ein Redaktionsversehen im Gesetzentwurf berichtigt, da der nach der bisherigen Fassung mit einbezogene § 233b StGB als Vorschrift zu Führungsaufsicht und Verfall kein Straftatbestand ist.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 232 bis 233a StGB.

Zu Absatz 2

In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes soll auch der neue § 233a StGB aufgenommen werden.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Erika Simm
Berichterstatlerin

Ute Granold
Berichterstatlerin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatlerin

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatler

Jörg van Essen
Berichterstatler

